

Merkblatt
zur
Verwendungskontrolle Nachwachsener Rohstoffe in
n i c h t hofeigenen Biogasanlagen
(Erzeuger ≠ Verarbeiter)

I Allgemeines

Biogas ist als Brennstoff für die Erzeugung von Energie ein zulässiges Enderzeugnis im Rahmen des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen. Der Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen zum Zweck der Verarbeitung in Biogasanlagen ist damit grundsätzlich möglich.

Das Verfahren bezieht sich auf Verträge, die ab der Ernte 2000 geschlossen werden, nach der Verordnung (EG) Nr. 2461/99 (im Text „VO“). Die Abwicklung der vorherigen Ernten erfolgt nach VO (EG) Nr. 1586/97, die insoweit weiter gilt.

Die Verwendungskontrolle gestaltet sich aus folgenden Gründen **abweichend** von der sonstigen Verwendungskontrolle bei nachwachsenden Rohstoffen:

- Bei Ausgangserzeugnissen zur Verwendung in Biogasanlagen handelt es sich hauptsächlich um Ganzpflanzen. Der **Nachweis der vollständigen** Ernte und **Ablieferung** durch den Erzeuger lässt sich aus praktischen Gründen nur schwer durch Verwiegung durchführen. Aus diesem Grund wurde die volumetrische Vermessung des in einem Silo eingelagerten Ausgangserzeugnisses zugelassen (**siehe Tz. VI**).
- Das Endprodukt nach Anhang III der VO ist Biogas. Da in die Biogasanlage neben den Ausgangserzeugnissen von Stilllegungsflächen auch andere Stoffe (z.B. Alt-fette) eingebracht werden, lässt sich das durch die Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse von Stilllegungsflächen gewonnene Biogas nicht separat messen. Deshalb muss der Nachweis der **vollständigen Endverarbeitung** an ein vorheriges Stadium anknüpfen, nämlich der dokumentierten Verarbeitung des in dem Silo eingelagerten und denaturierten Ausgangserzeugnisses (**siehe Tz. VII**).

Soweit der Erzeuger Ausgangserzeugnisse (auch) von eigenen stillgelegten Flächen in der hofeigenen Biogasanlage verarbeitet (**Erzeuger = Verarbeiter**), ist (insoweit) das **Merkblatt der BLE zur Verwendungskontrolle nachwachsender Rohstoffe in h o f e i g e n e n Biogasanlagen** heranzuziehen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Flächenzahlungs-Verordnung **ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**, 60631 Frankfurt/M., zuständig für

- die Verwaltung der zu leistenden Sicherheiten (Kautionen),
- die Kontrollen der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe in Biogasanlagen nach der Befüllung des zur Denaturierung bestimmten Silos.

Die Agrarverwaltungen der Länder sind zuständig für

- die Festlegung des repräsentativen Mindestertrages
- die Kontrolle, dass die tatsächliche Erntemenge vollständig für Non-food-Zwecke bereitgestellt wird.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten Hilfestellung und Hinweise für die Abwicklung geben, kann allerdings nicht abschließend sein. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnungen.

Sämtliche aktuellen Merkblätter, Verordnungen und Bekanntmachungen zu dem Verfahren stehen im Internet unter www.ble.de unter „Pflanzliche Erzeugnisse – Nachwachsende Rohstoffe“ zum Herunterladen zu Verfügung.

Anlageverzeichnis:

- | | |
|--|---------------|
| - Stichtags- und Fristenübersicht | - Anlage I |
| - Zulässige Ausgangserzeugnisse | - Anlage II |
| - Anbau- und Abnahmevertrag | - Anlage III |
| - Formblatt zur Änderung des Anbau- und Abnahmevertrages
(Anlage zur BLE-Bek.) | - Anlage IV |
| - Einzelbürgschaft (Anlage 3 zur BLE-Bek.) | - Anlage V |
| - Scheckeinlösungsgarantie | - Anlage Va |
| - Höchstbetragsbürgschaft (Anlage 2 zur BLE-Bek.) | - Anlage VI |
| - Antrag auf Zulassung eines Betriebes, der die Verwiegung von Körnergetreide vornimmt und Verpflichtungserklärung | - Anlage VII |
| - Mitteilung über den Erntetermin | - Anlage VIII |
| - Dokumentation zum Anlegen und zur Bestimmung des Volumens zulässiger Siloformen | - Anlage IX |
| - Mitteilung über die Einlagerung von Ganzpflanzen zum Zweck der Erzeugung von Cofermentat zur Biogaserzeugung (Anlage 4a zur BLE-Bek.) | - Anlage X |
| - Mitteilung über die Einlagerung von Körnergetreide zum Zweck der Erzeugung von Cofermentat zur Biogaserzeugung (Anlage 4a1 zur BLE-Bek.) | - Anlage Xa |
| - Untersuchungsattest | - Anlage Xb |
| - Buchhaltungsformular für die Biogasanlage | - Anlage XI |
| - Mitteilung der Biogasanlage über die Öffnung des Silos
(Anlage 18 zur BLE-Bek.) | - Anlage XII |
| - Verarbeitungsnachweis des Endverarbeiters und Antrag auf Freigabe der Sicherheit (Anlage 9a zur BLE-Bek.) | - Anlage XIII |
| - VO (EG) Nr.2461/99 | - Anlage XIV |
| - Text der Änderungsbekanntmachung der BLE | - Anlage XV |

II Beteiligte am Verfahren

1 Erzeuger

Der Erzeuger ist verantwortlich für:

1. den Abschluss eines **Anbau- und Abnahmevertrages** (siehe Tz. III 1) und dessen Abgabe bei der zuständigen Landesstelle bis zum 15.Mai (mit dem Flächenantrag),
2. den **Anbau** der für die Erzeugung von Biogas **zugelassenen** Ausgangserzeugnisse auf den Stilllegungsflächen (siehe Tz. V),
3. die schriftliche **Ernteanzeige** an die zuständige Landesstelle drei Tage im Voraus (siehe Tz. VI 1),
4. die **vollständige Ernte** (siehe Tz. VI 2),
5. die vollständige **Einlagerung** in das Silo des Betreibers der Biogasanlage als Aufkäufer und Endverarbeiter bei gleichzeitiger **Denaturierung** (siehe Tz. VI 3),
6. die **Mengenfeststellung** durch Verwiegung oder volumetrische Vermessung unter verpflichtender Hinzuziehung einer fachkundigen Person (siehe Tz. VI 4 und 5),
7. die Abgabe der **Einlagerungsmittelung** (siehe Tz. VI 6) an die zuständige Landesstelle.

Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen hat der Erzeuger Anspruch auf die **Stilllegungsprämie**, die er bei der zuständigen Landesstelle im Rahmen des Mehrfachantrages beantragen muss. Werden diese Pflichten nicht erfüllt und ist deshalb der Nachweis für die vollständige Ernte, Einlagerung und Denaturierung gegenüber der zuständigen Landesstelle nicht möglich, verfällt u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung. Die BLE ist für den Erzeuger nicht zuständig, seine Angaben werden von der Landesstelle überprüft.

2 Aufkäufer und Endverarbeiter als Betreiber der Biogasanlage

Der Aufkäufer ist **gleichzeitig** Betreiber der Biogasanlage und damit Endverarbeiter.

Der Aufkäufer muss gem. Artikel 2 der VO die Ausgangserzeugnisse auf „eigene Rechnung“ erwerben, d.h. es muss sich dabei um ein Handelsgeschäft zwischen zwei verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen handeln (Erzeuger ≠ Aufkäufer). Handelt es sich bei Aufkäufer und Erzeuger nicht um rechtlich verschiedene Personen, ist die Ausnahmeregelung nach **Artikel 3 Abs. 4 der VO** anzuwenden (vgl. Merkblatt der BLE zur Verwendungskontrolle nachwachsender Rohstoffe in **h o f e i g e n e n** Biogasanlagen).

Der Aufkäufer und Endverarbeiter (Betreiber der Biogasanlage) ist verantwortlich für:

1. die Vorlage einer **Kopie** des **Anbau- und Abnahmevertrages** (siehe Tz. III) bei der BLE bis zum 31.01. im Falle der Herbstsaat bzw. bis zum 15.05. im Falle der Frühljahrsaussaat,
2. Die Hinterlegung der **Sicherheit** (siehe Tz. IV) bei der BLE bis 15.05.,
3. die Vorlage einer **Kopie** der **Einlagerungsmittelung** bei der BLE (siehe Tz. VI 6),
4. die schriftliche **Anzeige der ersten Öffnung** (siehe Tz. VII 3) des Silos bei der BLE,

5. die Verarbeitung des denaturierten Ausgangserzeugnisses zu **Biogas** des KN-Kodes 2711 29 00 (Enderzeugnis nach Anhang III, 1. Gedankenstrich der VO) (**siehe Tz. VII 4**),
6. die Führung eines **Bestands- und Verarbeitungsbuches** (**siehe Tz. VII 5**),
7. **Mitteilung** über den Abschluss der **Verarbeitung** zu Biogas
8. Abgabe des Verarbeitungsnachweises und einer Kopie des Bestands- und Verarbeitungsbuches an die BLE (**siehe Tz. VII 7**).

Erst nach Erfüllung der genannten Verpflichtungen sind für den Aufkäufer und Endverarbeiter (Betreiber der Biogasanlage) die Voraussetzungen für die vollständige **Freigabe der Sicherheit** gegeben.

III Anbau- und Abnahmevertrag

1 Abschluss, Vorlagefristen

Der Anbau- und Abnahmevertrag mit den in Artikel 4 Abs. 2 der VO aufgeführten Mindestangaben kann vor oder nach der Aussaat abgeschlossen werden. Der Erzeuger muss aber durch den rechtzeitigen Abschluss sicherstellen, dass der Aufkäufer die Vorlagefristen einhalten kann. D.h. der Vertrag muss **vor** den **Stichtagen** für Herbstaussaat (**31. Januar**) und die Frühjahrssaat (**15. Mai**) abgeschlossen werden. Der Vertrag ist in der Regel rechtsverbindlich abgeschlossen, wenn beide Vertragsparteien, d.h. Erzeuger **und** Aufkäufer, unterschrieben haben. Vertragsdatum ist das Datum der letzten Unterschrift.

Wird der Vertrag **nach** den genannten Stichtagen geschlossen, ist er **unbeachtlich** und wird dementsprechend beim Erzeuger sanktioniert.

- a Der **Aufkäufer** muss eine **Kopie** des Anbau- und Abnahmevertrages der **BLE** vorlegen, und zwar

- im Falle der Herbstsaat (01.07. - 31.12.) bis **31. Januar** und
- im Falle der Frühjahrssaat (01.01. –15.05.) bis **15. Mai**

Zwar wurde ab Ernte 2000 die Aussaatfrist generell auf den 31.05. verlängert, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Vorlagefrist für die Anbau- und Abnahmeverträge.

Nur für den 15. Mai als Vorlagetermin für die Verträge zur Sommeraussaat gilt: Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag (maßgeblich für die Feiertage ist Hessen), so verlängert sich die Vorlagefrist bis zum darauffolgenden Arbeitstag.

Fällt der 31.01. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Vorlagefrist nicht.

Die Kopien der Anbau- und Abnahmeverträge müssen der BLE spätestens zu den genannten Stichtagen vorliegen. Es reicht daher nicht aus, wenn die Anbau- und Abnahmeverträge erst unmittelbar vor bzw. zu den Stichtagen zur Post gegeben werden. Das Risiko der Übermittlung trägt der Aufkäufer. Er kann sich z.B. nicht auf lange Übermittlungszeiten/Postlaufzeiten oder den Verlust auf dem Transportweg/ Postweg berufen. Die fristgerechte Vorlage des Anbau- und Abnahmevertrages bei der zuständigen

Landesstelle reicht zur Fristwahrung bei der BLE nicht aus. Das Risiko der Übermittlung kann der zuständigen Landesstelle nicht übertragen werden

Werden die o.g. Termine überschritten, verfallen 15 % der Sicherheit. Die Anbau- und Abnahmeverträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, Fehler in den Anbau- und Abnahmeverträgen rechtzeitig zu bemerken und zu korrigieren. Durch eine verspätete Abgabe der Verträge sind außerdem die Stilllegungsprämie/Flächenzahlungen an die Erzeuger gefährdet, was u.U. Schadensersatzansprüche des Erzeugers gegen den Aufkäufer in Höhe der abgelehnten Flächenzahlungen begründen kann.

Fehler in dem Anbau- und Abnahmevertrag berühren die Kautions nicht, sondern sind u.U. im Hinblick auf die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung relevant.

- b Der **Erzeuger** muss den Anbau- und Abnahmevertrag zusammen mit dem Antrag auf den Stilllegungsausgleich (Mehrfachantrag) **bis zum 15.05.** der für ihn zuständigen **Landesstelle** vorlegen.

Fehlt der Anbau- und Abnahmevertrag oder wurde er zu spät abgegeben, hat dies u.U. den **Verlust der Stilllegungsprämie/Flächenzahlung** zur Folge. Fehlen in dem Anbau- und Abnahmevertrag eine oder mehrere der im Artikel 4 Abs. 2 der VO genannten Mindestangaben wie z.B. der voraussichtliche Ertrag, so gilt der Anbau- und Abnahmevertrag als nicht ordnungsgemäß abgegeben. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 4 der VO wird von der für den Antragsteller zuständigen Landesstelle geprüft (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) der VO). Mängel des Anbau- und Abnahmevertrages können u.U. den **Verlust der Stilllegungsprämie/ Flächenzahlung** zur Folge haben.

2 Inhalt der Anbau- und Abnahmeverträge

Die **Mindestangaben**, welche die Anbau- und Abnahmeverträge enthalten müssen, sind in Artikel 4 der VO enthalten.

Ergänzend dazu ist in §§ 21, 24 der Flächenzahlungs-Verordnung bestimmt, dass auch die für den Erzeuger zuständige Landesstelle und seine Betriebsnummer in dem Anbau- und Abnahmevertrag anzugeben sind.

Die Angaben in Artikel 4 der VO umfassen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien;
- Laufzeit des Vertrages (z.B. Ernte 2002);
- Art der für die Verarbeitung zu Biogas zugelassenen Ausgangserzeugnisse (**siehe Tz. V**) und bebaute Fläche;
 - Die Ausgangserzeugnisse, die Gegenstand des Anbau- und Abnahmevertrages sind, müssen nach Art genau bezeichnet werden. Innerhalb der Art ist zwischen Winter- und Sommersaat und der Ernteart (Corn Cob Mix, Körnermais, Ganzpflanze) zu unterscheiden. Für **jede Art** von Ausgangserzeugnissen ist aus abwicklungstechnischen Gründen ein **gesonderter Anbau- und Abnahmevertrag** abzugeben. Beabsichtigt der Erzeuger, z.B. Silomais und Körner-

mais als nachwachsende Rohstoffe anzubauen, so sind 2 gesonderte Anbau- und Abnahmeverträge abzugeben (**siehe auch Tz. VI 3**).

- Die gesamte Vertragsfläche muss in ha mit 2 Dezimalstellen angegeben werden. Es ist nicht mehr notwendig, die Einzelfläche mit Katasterbezeichnung aufzuführen.
- voraussichtlicher Ertrag;
Da zum Zeitpunkt der Abgabe der Anbauerklärung die Erntemenge naturgemäß noch nicht feststeht, sind Circa-Mengen (bezifferte Ertragserwartung) anzugeben. Die voraussichtliche Erntemenge muss **mindestens** dem Durchschnitt der von den Landesstellen festgesetzten repräsentativen Erträgen **der letzten 2 Jahre** entsprechen, sollte aber **möglichst dem Durchschnitt von mehr** als zwei Jahren entsprechen, um Jahren mit besonders hohen oder niedrigen repräsentativen Erträgen Rechnung tragen zu können. Für Körnergetreide, Körnermais, Raps- und Rübensamen ist der voraussichtliche Ertrag in dt/ha anzugeben, bei Ganzpflanzen ist der voraussichtliche Ertrag in m³/ha anzugeben. Wurden für die letzten Jahre keine repräsentativen Erträge festgelegt (insbesondere für Ganzpflanzen wichtig), so ist eine Ertragsschätzung nach guter fachlicher Praxis vorzunehmen und Rücksprache mit der zuständigen Landesstelle zu halten. Davon zu **unterscheiden** ist der für das aktuelle Erntejahr gültige repräsentative Ertrag. Es handelt sich hier um den regionalen Mindestertrag, der für das betreffende Erntejahr von den zuständigen Landesstellen festgelegt wird und mindestens abzuliefern ist.
- Angabe des Endverwendungszwecks;
Da sich die vorliegende Verwendungskontrolle derzeit nur auf die Verarbeitung zu Biogas bezieht, muss der Anbau- und Abnahmevertrag die Angabe enthalten, dass bei gleichzeitiger **Denaturierung**, um das Ausgangserzeugnis für den menschlichen und tierischen Verzehr unbrauchbar zu machen, die **Verarbeitung** des Ausgangserzeugnisses zu **Biogas** des KN-Kodes 2711 29 00 (Enderzeugnis nach Anhang III, 1. Gedankenstrich der VO) vorgenommen wird.
- Zusicherung, die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 3 der VO einzuhalten. Der Erzeuger muss sämtliche geernteten Ausgangserzeugnisse bei gleichzeitiger Denaturierung in ein Silo für den Aufkäufer einlagern. Der Aufkäufer muss die Ausgangserzeugnisse abnehmen, indem er die Einlagerung und Denaturierung in dem Silo auf seinem Betrieb duldet und garantiert, dass er die Verarbeitung zu Biogas vornimmt. Dieses Verfahren müssen die Vertragsparteien in dem Anbau- und Abnahmevertrag zusichern.

Der Anbau- und Abnahmevertrag muss also eine **ausdrückliche** Erklärung enthalten, in der sich

- der **Erzeuger** verpflichtet, sämtliche auf den Vertragsflächen geernteten, zum Zweck der Verarbeitung in Biogasanlagen zugelassenen, Ausgangserzeugnisse in das Silo des Aufkäufers einzubringen und mit Gülle, Festmist, Tieröl oder Bitterlupinenschrot zu denaturieren,
- der **Aufkäufer** verpflichtet, die Lieferung anzunehmen, die Anlage des Silos und die Denaturierung durch den Erzeuger zu dulden und das Ausgangserzeugnis in der Biogasanlage zu Biogas zu verarbeiten.

Das als **Anlage III** beigefügte Formblatt für den Anbau- und Abnahmevertrag enthält alle erforderlichen Mindestangaben und ist in dieser Form als Einheit und mit den vor-

gegebenen Nummerierungen zu verwenden. Dies erleichtert dem Anwender und der Verwaltung die Abwicklung und die Überwachung der Vollständigkeit.

3 Änderung/Auflösung des Anbau- und Abnahmevertrages

Vertragsänderungen wie z.B. Austausch der Warenart, Reduzierungen und Erhöhungen der Vertragsflächen sowie Vertragsauflösungen können in Einvernehmen der Vertragsparteien bis zum 31.05. vorgenommen werden. Die Vereinbarung der Vertragsänderung bedarf der Schriftform und muss von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Achtung: Soll in dem Anbau- und Abnahmevertrag nachträglich ein anderer Endverwendungszweck als die Verarbeitung zu Biogas vereinbart werden, ist für die Verwendungskontrolle ausschließlich das Merkblatt der BLE „Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe (siehe V, 4.1), März 2002“ heranzuziehen.

Bei Vertragsänderungen ist zu unterscheiden zwischen:

- a. Änderung/Auflösung **vor** Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle, bis zum 15.05
- b. Änderung/Auflösung **nach** Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle, jedoch bis zum 31.05.
- c. Änderung/Auflösung **nach** dem 31.05.

zu a.

Vor Abgabe des Antrages auf Flächenzahlung bei der Landesstelle können Änderung/Auflösung des Anbau- und Abnahmevertrages, (15.05.) jederzeit vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass der geänderte Anbau- und Abnahmevertrag dem Antrag entspricht, der bis zum 15.05 bei der Landesstelle abgegeben wird. Der geänderte Anbau- und Abnahmevertrag der bei der Landesstelle mit dem Antrag bis zum 15.05. abgegeben wird, ist der BLE bis spätestens 31.05. vorzulegen. Änderungen/Auflösungen von Anbau- und Abnahmeverträgen, die nur den Landesstellen mitgeteilt wurden, reichen zur Fristwahrung gegenüber der BLE nicht aus. **Bei Fristüberschreitung verfallen 15 % der Sicherheit.** Bezieht sich die Fristüberschreitung auf eine Teilstornierung, so verfallen 15% der Sicherheit für die stornierte Fläche. Bei **Flächenerhöhungen** ist zu beachten, dass auch die Sicherheit erhöht werden muss. Die **Bürgschaftserhöhung** ist ebenfalls bis zum 31.05. bei der BLE zu hinterlegen. **Bei Fristüberschreitung verfallen 15% der Sicherheit.**

zu b.

Änderung/Auflösung der Anbau- und Abnahmeverträge, **nach Abgabe des Antrages** auf Flächenzahlung bei der Landesstelle, sind bis **spätestens 31.05.** bei der **BLE** vorzulegen. Änderungen/Auflösungen von Anbau- und Abnahmeverträgen, die nur den Landesstellen mitgeteilt wurden, reichen zur Fristwahrung gegenüber der BLE nicht aus. **Bei Fristüberschreitung verfallen 15 % der Sicherheit.** Bezieht sich die Fristüberschreitung auf eine Teilstornierung, so verfallen 15% der Sicherheit für die stornierte Fläche. Bei **Flächenerhöhungen** ist zu beachten, dass auch die Sicherheit erhöht werden muss. Die **Bürgschaftserhöhung** ist ebenfalls **bis zum 31.05.** bei der BLE zu hinterlegen. **Bei Fristüberschreitung verfallen 15% der Sicherheit.**

Es ist darauf zu achten, dass der Erzeuger den **geänderten** Anbau- und Abnahmevertrag seinem **Antrag** auf Flächenzahlung, der bis zum 15.05. bei der zuständigen Landesstelle gestellt wurde, **beifügt** und der Vertrag dem Antrag entspricht. Wird die zuständige Landesstelle nicht fristgerecht bis 31.05. unterrichtet, verliert der Erzeuger **u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlungen**, da der Anbau- und Abnahmevertrag nicht mehr dem geänderten Antrag entspricht.

zu c.

Änderungen und Auflösungen des Anbau- und Abnahmevertrages **nach dem 31.05.** sind in folgenden Fällen zulässig und notwendig:

- bei Ertragsausfällen, die der Erzeuger der Landesstelle und der BLE durch Vorlage entsprechender Gutachten nachweisen muss (**siehe Tz. VI 2**);
- bei offenkundigen Fehlern. Ein offenkundiger Fehler liegt **nur** dann vor, wenn der Fehler unmittelbar aus dem Anbau- und Abnahmevertrag erkennbar ist (z.B. widersprüchliche Angaben innerhalb des Vertrages).

Das in **Anlage IV** beigefügte Formblatt für Änderungen enthält alle Mindestangaben und sollte in dieser Form verwendet werden.

Von der Änderung des Ausgangserzeugnisses im Anbau- und Abnahmevertrag zu unterscheiden ist die Änderung der Ernteart (vgl. hierzu auch Ziffer VI, 1). Wird im Anbau- und Abnahmevertrag beispielsweise Silomais als Ausgangserzeugnis angegeben, ist die Ernte von CCM, Lieschkolbenschrot oder Körnermais ebenfalls zulässig. Im umgekehrten Fall kann im Vertrag CCM, LKS oder Körnermais angegeben, jedoch Silomais geerntet werden. Gleiches gilt auch für Getreide. Wird im Anbau- und Abnahmevertrag Körnergetreide als Ausgangserzeugnis angegeben, ist die Ernte von Getreideganzpflanze zulässig. Aufgrund der daraus resultierenden Änderung des Mindestertrages sowie der Erntemengenermittlung, ist die Änderung der Ernteart sowohl der BLE als auch der zuständigen Landesstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Änderung der Ernteart muss in der Einlagerungsmitteilung kenntlich gemacht werden.

IV Sicherheit

Um die Einhaltung der Verarbeitungspflicht sicherzustellen, hat der **Aufkäufer** eine Sicherheit in Höhe von **250 EURO pro Hektar zu leisten**.

Die Sicherheit ist in Form einer Bankbürgschaft nach dem Muster der Anlage 3 zur BLE-Bekanntmachung (**Anlage V**) zu stellen. Für den Abschluss mehrerer Verträge ist die Sicherheit als Höchstbetragsbürgschaft nach dem Muster der **Anlage VI** zu stellen. Dabei sind die in der Anlage V und VI zum Merkblatt beigefügten Bürgschaftsformulare zu verwenden, sprich dem Kreditinstitut vorzulegen. Inhaltliche Änderungen des vorgegebenen Bürgschaftstextes sind nicht zulässig.

Die Sicherheit kann auch in Form einer Barkautions gestellt werden. In diesem Fall ist der Betrag bis zum 15.05. auf das Konto Nr. 504 08950, bei der Deutschen Bundesbank, BLZ 504 000 00 zu überweisen. Als Verwendungszweck muss „NAWARO, Re-

ferat 314“ angegeben werden. Für die Hinterlegung der Sicherheit in Form einer Bar-kaution werden keine Zinsen vergütet.

Mit dem Scheck ist der BLE eine Scheckeinlösungsgarantie der bezogenen Bank nach dem Muster der Anlage V a zu diesem Merkblatt vorzulegen. Für die Fristwahrung ist das Wertstellungsdatum maßgeblich. Die Vorlage eines bei der Bundesbank bestätigten Schecks bzw. eines Schecks, dessen Einlösung von der Geschäftsbank vorbehaltlos garantiert wird, ist zulässig. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass auch Schecks eingelöst werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Barzahlung bzw. die Vorlage des Schecks bei der BLE maßgeblich.

Die Sicherheit muss spätestens zum **Stichtag 15. 05.** bei der BLE vorliegen. Wird dieser Termin überschritten, **verfallen 15 % der Sicherheit.**

Durch eine verspätete Sicherheitsleistung ist **außerdem** u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung an den Erzeuger gefährdet. Zur Fristwahrung genügt die Vorabmitteilung der Bankbürgschaft per Fax. Die Originalbürgschaftsurkunde muss jedoch unverzüglich nachgereicht werden. Wird die Originalurkunde nicht vorgelegt, erhält die zuständige Landesstelle eine entsprechende Mitteilung. Es erfolgt dann keine Flächenzahlung an den Erzeuger.

V Anbau (zulässige Ausgangserzeugnisse bei Verarbeitung zu Biogas)

Die bisher am häufigsten angebauten Ausgangserzeugnisse wie z.B. Getreideganzpflanze, Maisgetreide (Silomais, Körnermais, CCM, LKS) sowie mehrschnittige Kulturen wie Klee, Gras, Luzerne und Gemische daraus sind in Anlage II aufgelistet.

Grundsätzlich sind alle Ausgangserzeugnisse zugelassen, die in **Anhang I der VO 1251/99** aufgeführt sind. Voraussetzung ist jedoch die Durchführbarkeit einer ordnungsgemäßen Denaturierung und das Ermöglichen von Verwendungskontrollen.

Wird jedoch beabsichtigt andere als die in Anlage II aufgeführten Ausgangserzeugnisse anzubauen, ist mit der BLE vorab Kontakt aufzunehmen und eine Vorgehensweise hinsichtlich Denaturierung und Durchführbarkeit von Verwendungskontrollen zu vereinbaren.

Das Versuchsverfahren zur Erarbeitung eines Kontrollsystems für die Verarbeitung von Rübenmus aus Futterrüben von stillgelegten Flächen in Biogasanlagen ist abgeschlossen. Die Verarbeitung von Futterrüben von stillgelegten Flächen ist grundsätzlich zugelassen. **Aufgrund der unterschiedlichen Ernte- bzw. Einlagerungstechniken bei der Verwertung von Futterrüben in Biogasanlagen ist mit der BLE vorab Kontakt aufzunehmen, um eine adäquate Vorgehensweise hinsichtlich Erntemengenermittlung, Denaturierung und Kontrolle auszuarbeiten und entsprechende Formulare anzufordern.**

Beim Anbau von 00-Raps- und Rüben ist darauf zu achten, dass zur Aussaat für die Ernte 2002 gem. Artikel 4 VO (EG) Nr. 2316/99 die im gemeinsamen Sortenkatalog aufgeführten Saatgutsorten verwendet werden.

Erucarapssaatgut muss einen Erucasäuregehalt von mindestens 40% des Gesamtfettsäuregehalts aufweisen.

Eine Übersicht der zulässigen Ausgangserzeugnisse findet sich in **Anlage II**.

Die Änderung des Ausgangserzeugnisses z.B. aus technischen Gründen nach dem letzten Termin zur Änderung des Mehrfachantrages ist unzulässig. Davon ausgenommen ist unter bestimmten Auflagen CCM/ Silomais (siehe Tz. VI. 1).

Werden nacheinander zwei verschiedene Ausgangserzeugnisse auf derselben Fläche angebaut (z.B. Maiseinsaat nach der Futterroggenganzpflanzenernte), ist auch für das Folgerzeugnis ein Anbau- und Abnahmevertrag abzugeben und zu vermerken, dass es sich um eine Nachfrucht handelt. Die Sicherheit ist für die Fläche einmalig zu stellen. Sie wird erst freigegeben, wenn sowohl Vorfrucht als auch Nachfrucht vollständig verarbeitet wurden.

VI Ernte, Einlagerung in das Silo (Erzeuger)

1 Ernteanzeige

Der Erzeuger zeigt der Landesstelle **den Beginn der Ernte im Voraus, spätestens drei Arbeitstage (Eingang bei der Landesstelle) vor dem voraussichtlichen Erntetermin, schriftlich (auch als Fax) an (siehe Tz. VIII 1)**.

Sofern die Landesstelle zustimmt, kann die Meldefrist verkürzt werden.

Das in **Anlage VIII** beigefügte Formblatt sollte in dieser Form verwendet werden.

Die Änderung des Ausgangserzeugnisses z.B. aus technischen Gründen nach dem letzten Termin zur Änderung des Beihilfeantrages ist unzulässig.

Nur die Änderung der Ernteart, wie z. B. die Abernte von CCM statt Silomais, oder von Silomais statt CCM ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, da es sich hierbei nur um die Änderung des Verfahrens – nicht des Ausgangserzeugnisses handelt.

Die zuständige Landesstelle muss so rechtzeitig vorab informiert werden, dass für das nun vorgesehene Ernteerzeugnis ein repräsentativer Ertrag festgelegt und dem Erzeuger mitgeteilt werden kann.

2 Vollständige Ernte

Das Ausgangserzeugnis muss vollständig geerntet werden. Bei mehrschnittigen Erzeugnissen ist der gesamte zwischen dem 15.01. des Antragsjahres und dem 14.01. des Folgejahres geerntete Aufwuchs in der Biogasanlage zu verarbeiten.

Der Erzeuger ist grundsätzlich verpflichtet, mindestens den für das betreffende Land/Region festgesetzte repräsentative Mindestertrag für die Biogaserzeugung zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung gibt es folgende Ausnahmen:

- a. In Ausnahmefällen kann die Agrarverwaltung der Länder die repräsentativen Mindesterträge nachträglich korrigieren, vorausgesetzt es liegen dafür

plausible Gründe vor. Diese Möglichkeit besteht nur bei Ausgangserzeugnissen, die weder den Ölsaaten noch dem Körnergetreide zugeordnet werden (z.B. Gräser oder Silomais).

- b. **Unterlieferung um bis zu 10%.** Nur bei Vorliegen besonders gerechtfertigter Umstände kann die Landesstelle ausnahmsweise eine Minderlieferung von **bis zu 10 %** akzeptieren. Werden die Mindererträge von der Landesstelle nicht anerkannt, und wird die Erntemenge nicht mindestens bis zur Höhe des repräsentativen Ertrages ergänzt, so verliert der Erzeuger u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung.
- c. **Unterlieferung um mehr als 10%.** Eine Unterlieferung des Mindestertrages um **mehr als 10 %** kann die Landesstelle nur gestatten, wenn der Erzeuger vor der Ernte anzeigt, dass er aufgrund von Auswinterung, Trockenheit, Hagelschäden, Schneckenfraß etc. nicht in der Lage ist, den festgesetzten Mindestertrag zu ernten **und eine Änderung oder Rücknahme des Anbau- und Abnahmevertrages hinsichtlich des voraussichtlichen Ertrages vorgenommen wurde.** Die Änderung oder Rücknahme des Anbau- und Abnahmevertrages ist **Voraussetzung** dafür, dass der Erzeuger eine Unterlieferung des repräsentativen Ertrages um mehr als 10% sanktionsfrei vornehmen kann, d.h. der Anbau- und Abnahmevertrag muss geändert werden, wenn der Erzeuger die Möglichkeit einer Unterlieferung von mehr als 10 % nutzen möchte. Eine Änderung oder Rücknahme des Anbau- und Abnahmevertrages setzt voraus, dass der Erzeuger entsprechende Nachweise (z. B. Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen) vorlegt. Erkennt die Landesstelle die Nachweise an, kann die Landesstelle die Änderung des voraussichtlichen Ertrages gestatten. Bei einem Totalausfall kann der Anbau- und Abnahmevertrag zurückgenommen werden.

Bei der Rücknahme des Anbau- und Abnahmevertrages behält der Erzeuger den Anspruch auf den Stilllegungsausgleich nur, wenn er die Fläche in Absprache mit der Landesstelle erneut brachliegen lässt.

Nur wenn die Landesstelle einen Totalausfall anerkennt, kann die Sicherheit für den zugrundeliegenden Anbau- und Abnahmevertrag freigegeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der BLE die Bestätigung der Landesstelle vorgelegt wird.

Wird lediglich der Mindestertrag reduziert, hat dies keine Auswirkung auf die Kautio. Die BLE benötigt hierfür keine Bestätigung der Landesstelle.

Wird der für das betreffende Land/Region festgesetzte repräsentative Mindestertrag bei der Ernte nicht erreicht und **es trifft keine der oben erläuterten drei Ausnahmen zu**, muss der Erzeuger die Fehlmenge aus seiner sonstigen Produktion ausgleichen oder zukaufen. Die zugekaufte Menge ist **in dem gleichen oder einem separaten Silo einzulagern und zu denaturieren (siehe Tz. VI 3).**

3 Einlagerung und Denaturierung im Silo

Nach der Ernte muss der Erzeuger **sämtliche** Ausgangserzeugnisse in das für die Denaturierung bestimmte Silo einlagern und denaturieren, das heißt für den menschlichen und tierischen Verzehr unbrauchbar machen. Als Denaturierungsmittel sind zur Zeit nur Gülle, Festmist, Tieröl oder Bitterlupinenschrot zugelassen. Die Verwendung dieser Denaturierungsmittel haben sich im laufenden Verfahren mit Erfolg bewährt. Abweichend hierzu können, in Ausnahmefällen, auch andere Denaturierungsmittel eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der BLE vorab schriftlich mitgeteilt wird, um welches Denaturierungsmittel es sich handelt. Diese wird prüfen, ob das zur Verwendung beabsichtigte Denaturierungsmittel eingesetzt werden darf. Wird der Verwendung des Denaturierungsmittel zugestimmt, erteilt die BLE hierzu die Genehmigung mit entsprechenden Auflagen.

Für Körnergetreide ist eine Denaturierung mit dem Farbstoff „Dispers Blau“ möglich. Auf eine Tonne Getreide sind 3 Liter der 12%-igen Farblösung gleichmäßig zu verteilen. Der Farbstoff kann bei der BLE angefordert werden. Siehe dazu das BLE-Merkblatt zur Verwendungskontrolle Nachwachsender Rohstoffe, Anbau von Getreide/Ölsaaten auf stillgelegten Flächen zur Verwertung in der betriebseigenen Heizungsanlage- Körnerverbrennung -

Bei Futterrüben und Markstammkohl ist als Denaturierungsmittel Tieröl zu verwenden.

Werden die **Futterrüben als Mus** gelagert, müssen **20 l Tieröl bezogen auf 100 m³** Musmenge zugeführt werden.

Werden die **Futterrüben in einer Feldmiete gelagert**, so sind **pro 100 m³ 10 l Tieröl** zu verwenden.

Bei **Ganzpflanzensilage** sind **pro 100 m³ 10 l Tieröl** zu verwenden.

Zur besseren Aufbringung ist das Tieröl mit Rapsöl zu vermischen und gleichmäßig auf die Rüben bzw. Ganzpflanzensilage zu verteilen.

Bei der Denaturierung mit Bitterlupinenschrot handelt es sich zunächst um eine Erprobung im Rahmen eines sog. Pilotprojektes. Der Einsatz von Bitterlupinenschrot als Denaturierungsmittel ist zunächst lediglich für Betriebe ohne Rinderhaltung zulässig.

Diese Denaturierungsform setzt in der Testphase die Anwesenheit des BLE-Prüfers voraus und muss deshalb der BLE mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden.

Dabei sind **auf 100 m³ Silage 100 kg Bitterlupinenschrot** punktuell zu verteilen.

Bezugsquellen für Tieröl und Bitterlupinenschrot können bei der BLE angefordert werden.

Für verschiedene Ausgangserzeugnisse sollte jeweils ein gesondertes Silo angelegt werden. Ist jedoch die Mengenfeststellung der einzelnen Ausgangserzeugnisse gewährleistet, können diese gemeinsam in einem Silo eingelagert werden.

Die Einlagerung gleicher Ausgangserzeugnisse von mehreren Erzeugern, die die selbe Biogasanlage beliefern, ist unter bestimmten Auflagen zulässig:

- Die fachkundige Person muss sich durch Feldbegehung vor der Ernte davon überzeugen, dass für jede der betroffenen Vertragsflächen mindestens der repräsentative Mindestertrag erreicht wird.
- Diese Feststellung ist im Protokoll über die Volumenermittlung des Silos schriftlich zu bestätigen.
- Für jeden Vertrag/ jede Anbauerklärung wird eine eigene Einlagerungsmitteilung (Anlage 4 a zur BLE-Bek.) erstellt. Hierzu wird das vermessene Gesamtvolumen rechnerisch gewichtet auf die Flächen der einzelnen Erzeuger aufgeteilt.
- Die Erzeuger haften im Falle einer später festgestellten Unterschreitung des repräsentativen Mindestertrages gemeinsam.
- Auf dem Protokoll ist zu vermerken, welche Erzeuger in das gleiche Silo eingelagert haben.

Das Silo wird im Normalfall im Betrieb des Aufkäufers, also bei dem Betreiber der Biogasanlage als Endverarbeiter angelegt werden. Möglich ist es auch, das Silo auf dem Gelände des Erzeugers für den Aufkäufer anzulegen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass der Erzeuger mit dem Aufkäufer einen Lagervertrag abschließt.

Im Einzelnen sind folgende Schritte zu beachten:

Unmittelbar aus der Ernte ist ein Silo anzulegen. Die zulässigen Siloformen ergeben sich aus **Anlage IX**. Um unverfälschte Ergebnisse bei der volumetrischen Vermessung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass der Untergrund des Silos eben ist und das Silo eine möglichst gleichmäßige Form aufweist. Für abweichende Siloformen ist vorab die Genehmigung der Landesstelle und der BLE einzuholen. Dabei gilt: Das Silovolumen muss nach einfachen Methoden berechenbar sein.

Gülle oder Festmist müssen je 50 cm verdichteter Silageschicht gleichmäßig und ganzflächig mindestens aufgebracht werden. Hierbei sollten 5-10 Volum% Gülle-/Festmistanteil erreicht werden. Das Minimum sind jedoch 5 Volum% Gülleanteil (5 m³ Gülle je 100 m³ Silage). Bei Anbauflächen bis 1 ha (kleine Silohaufen, die u.U. niedriger als 50 cm hoch sind) muss auf jede angelieferte Fuhre des Erntegutes Gülle aufgebracht werden. Bei größeren Anbauflächen muss auf jede 2. bis 3. Fuhre Gülle aufgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfütterung von Erzeugnissen, denen Fäkalien zugesetzt wurden, futtermittelrechtlich verboten ist.

4 Mengenermittlung

Die eingelagerte Menge des Erntegutes wird bei Körnermais, Körnergetreide und Rapssaat durch Verwiegung auf einer zugelassenen Waage vor der Einlagerung und bei den übrigen zugelassenen Ausgangserzeugnissen wie z.B. Ganzpflanzensilage, CCM oder LKS durch volumetrische Vermessung der eingelagerten Menge durch eine von der BLE zugelassene fachkundige Person ermittelt.

Sofern mehrere Erzeuger des selben Ausgangserzeugnisses in ein Silo liefern, ist die einmalige Vermessung des Gesamtsilos ausreichend. Die Erntemenge je Erzeuger ist anteilig nach der Flächengröße zu ermitteln. Für jeden Vertrag/ Erzeuger ist eine Mitteilung über die Einlagerung und Denaturierung (**Anlage X, Xa**) zu erstellen (siehe auch VI 3).

Werden Futterrüben gemeinsam mit Silomais eingelagert, müssen sowohl die Futterrüben als auch der Silomais verwogen werden. Die Verwiegung ist ebenfalls erforderlich, wenn die Rüben in die Miete eingelagert werden. Die Verwiegung muss bei einer von der BLE zugelassenen Wiegestelle erfolgen.

a Körnermais, Körnergetreide, Raps- und Rübensamen

Bei Körnermais, Körnergetreide, Raps- und Rübensamen wird der repräsentative Ertrag in **dt/ha** angegeben. Für diese Ausgangserzeugnisse ist das **Standardgewicht** zu ermitteln und die Menge durch **Verwiegung** festzustellen. Bei der Ertragsfeststellung durch Verwiegung des Erntegutes ist zu beachten, dass die Gewichtsfeststellung auf einer von der BLE zugelassenen Waage erfolgen muss. Die Waage kann sich auch außerhalb des Betriebsgeländes des Erfassers befinden. Der Erzeuger muss 3 Arbeitstage vor Erntebeginn die Einlagerung bei seiner Landesstelle anzeigen und sicherstellen, dass eine fachkundige Person (**siehe Tz. VI 5**) anwesend sein wird. Die Wiegescheine sind durch die fachkundige Person zu unterzeichnen.

Eine Mengenermittlung durch **volumetrische Vermessung** ist bei Körnermais, Körnergetreide sowie Raps- und Rübensamen **nicht** zulässig.

Bei Verwiegung ist zu beachten, dass der Nachweis der Entnahme (**siehe Tz. VII**) in diesen Fällen entweder jeweils durch Verwiegung jeder in den Fermenter eingebrachten Teilmenge, oder durch eine zusätzliche volumetrische Vermessung des zu verarbeitenden Endbestandes erfolgen muss (Saldierung des verbleibenden Silovolumens nach Einbringung einer Teilmenge in den Fermenter). Die nachträgliche Ermittlung der volumetrischen Vermessung wird durch die BLE vorgenommen.

Der BLE ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte mit dem Antrag auf Zulassung, der Betrieb zu benennen, der die Verwiegung der Erntemenge letztendlich durchführen soll. Gleichzeitig, muss der Betrieb sich mit der Verpflichtungserklärung dazu bereit erklären, eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ernte vorzunehmen. Der Antrag auf Zulassung und die Verpflichtungserklärung sind in Anlage VI zum Merkblatt „Bogas“ enthalten. Die Anlage VI ist der BLE (Referat 314) spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte zuzusenden. Der benannte Betrieb wird von der BLE formlos anerkannt.

Weisen z.B. die Getreidekörner eine sehr hohe Feuchtigkeit auf und müssen deshalb einer Trocknung unterzogen werden, ist zuerst das Nassgewicht und der Feuchtigkeitsgehalt mittels eines Schnellbestimmers festzustellen. Das nach der Trocknung (abzüglich des Trockenschwundes) ermittelte Gewicht (Rohgewicht) ist in die Anlage Xb zu übertragen.

Des Weiteren hat der Erzeuger Probenmaterial zu entnehmen. Die Art der Probenahme muss eine repräsentative Probe gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass das gesamte Erntegut gleichmäßig in die Probenahme einbezogen wird. Befindet sich das Erntegut z.B. auf zwei Hängern, so ist von jedem Hänger Probenmaterial zu entnehmen und daraus eine Durchschnittsprobe zu bilden. Von der gebildeten Durchschnittsprobe sind wiederum zwei Einzelproben von mindestens **1 kg** Probenmaterial zu bilden. Das Probenmaterial ist in einen Plastikbeutel, dieser ist luftdicht zu verschließen, abzufüllen. Der Einzelprobe, die für die Untersuchung der Beschaffenheitsmerkmale bestimmt ist, ist das Untersuchungsattest beizufügen. Das als **Anlage Xb** beigefügte

Formblatt ist zu verwenden. Das Probenmaterial ist von einem Untersuchungsinstitut oder durch den Landhandel auf den Gehalt an Feuchtigkeit, Schwarzbesatz, Fremdbesatz untersuchen zu lassen.

Hinweis

Musste das Erntegut aufgrund hoher Feuchtigkeit getrocknet werden, darf erst nach erfolgter Trocknung Probematerial von der getrockneten Ware für die Untersuchung der Beschaffenheitswerte entnommen werden.

Des Weiteren ist bei Getreide der Kornbesatz und das Hektolitergewicht zu bestimmen. Der Erzeuger ist verpflichtet eine Rückstellprobe aufzubewahren. Der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen ist mit den allgemein üblichen Methoden festzustellen (u.a. Schnellbestimmer, Siebe, Analysenwaage). Für Ölsaaten und Getreide müssen diese Geräte geeicht sein.

Die anfallenden Kosten der Untersuchung hat der Erzeuger zu tragen.

Für die Ermittlung des Standardgewichts sind die Werte für Gewicht (kg), Feuchte (F) und Fremdbesatz (Fb) auf Basis Standardqualität zu Grunde zu legen. Dieses ermittelte Standardgewicht ist ein fiktives Gewicht, um die Einhaltung des repräsentativen Mindestertrages, der auf Basis gesunder und handelsüblicher Qualität festgelegt wird, kontrollieren zu können.

Die Ermittlung des Kornbesatzes und des HI-Gewichtes dient dazu um festzustellen, ob das eingelagerte Ausgangserzeugnis durchschnittliche Erntequalität aufweist. Gleichzeitig kann bei späteren Lagerkontrollen festgestellt werden, ob es sich bei dem eingelagerten Ausgangserzeugnis um die nämliche Ware handelt.

Die Berechnung des Standardgewichtes wird von der BLE anhand der von dem Erzeuger mitgeteilten Werte (lt. Untersuchungsattest) vorgenommen.

Bei Körnergetreide, Körnermais, Raps und Rüben wird dabei folgende Formel angewandt:

$$\begin{array}{l} \text{Rohgewicht (kg)} \\ \text{(verwogene Menge)} \end{array} \times \frac{100 - (\text{festgestellte } F + Fb)^{1)} }{100 - (\text{Standard } F + Fb)} = \text{Standardgewicht (kg)}$$

¹⁾ Dieser Multiplikator wird mit Fließkomma errechnet. Erst das errechnete Ergebnis, d. h. das Standardgewicht, wird auf volle Kilo auf- bzw. abgerundet gemäß den kaufmännischen Rundungsgrundsätzen.

Es gilt folgende Standardqualität:

Für Körnermais:	14,5% Feuchte 3% Besatz
Für Körnergetreide:	14,5% Feuchte 3% Besatz
Für Raps und Rüben	9% Feuchte 2% Besatz

Die Berechnung des Standardgewichts erfolgt für jede einzelne Anlieferungsmenge, die auf der Einlagerungsmitteilung aufgeführt ist. Die einzelnen Standardgewichte werden zu einem Gesamtstandardgewicht addiert.

Höchstanteil der Bestandteile, die kein einwandfreies Grundgetreide sind:

12 % (Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais)

davon höchstens:

-Bruchkorn: 5% (Weichweizen, Roggen, Gerste) 10% (Mais)

-Kornbesatz : 5% (Roggen, Mais) 7% (Weichweizen) 12% (Gerste)

-Fremdgetreide/Schädlingsfraß: 5% (Gerste)

-durch Trocknung

überhitzte Körner: 0,5% (Weichweizen) 1,5% (Roggen) 3% (Gerste) 3% (Mais)

-Auswuchs: 4 % (Weichweizen, Roggen) 6% (Gerste, Mais)

Bei Überschreitung der Höchstgrenzen innerhalb der Kornbesatzfraktionen, werden diese dem Schwarzbesatz zugeschlagen. Dies bedeutet, dass die über die Höchstgrenzen hinausgehenden Werte für die Berechnung des Standardgewichtes miteinbezogen werden. **Diese Regelung gilt nicht für Körnermais, der unmittelbar nach der Ernte, in feuchtem Zustand einsiliert wird.**

Beispiel (Getreide/Roggen)

Fall 1 (eine Überschreitung der Höchstgrenzen innerhalb der Kornbesatzfraktionen wurde nicht festgestellt):

$$7.000 \text{ kg (Rohgew.)} \frac{100 - (\text{festgest. F } 15\% + 4\% \text{ Schwarzbes.})}{100 - (\text{Standard F } 14,5\% + 3\% \text{ Schwarzbes.})} = 6.873 \text{ kg Standard}$$

Fall 2 (eine Überschreitung der Höchstgrenzen innerhalb der Kornbesatzfraktionen wurde festgestellt):

Festgestellte Werte: Feuchte 15 % Schwarzbesatz 4 %

Innerhalb der Kornbesatzfraktionen wurden folgende Werte festgestellt:

Bruchkorn: 6 % (Höchstgrenze 5%) Überschreitung: 1 %

Kornbesatz: 7 % (Höchstgrenze 5 %) Überschreitung: 2 %

durch Trocknung überhitzte Körner: 1 % (Höchstgrenze 1,5 %) keine Überschreitung

Auswuchs: 3 % (Höchstgrenze 4 %) keine Überschreitung

$$7.000 \text{ kg (Rohgew.)} \frac{100 - (\text{festgest. F } 15\% + 4\% \text{ Schwarzbes.} + 3\%)}{100 - (\text{Standard F } 14,5\% + 3\% \text{ Schwarzbes.})} = 6.618 \text{ kg Standard}$$

Ist die festgestellte Feuchtigkeit bei Raps und Rüben geringer als 6 Gewichtshundertteile, ist für die Berechnung die Feuchtigkeit mit 6 % anzusetzen.

b Corn Cob Mix und Lieschkolbenschrot

Bei Corn Cob Mix und Lieschkolbenschrot wird der repräsentative Ertrag in m^3/ha angegeben. Die Menge wird durch **volumetrische Vermessung** festgestellt. Für die volumetrische Vermessung sind die in der **Anlage IX** beigefügten Hinweise zu beachten. Der Erzeuger muss 3 Arbeitstage vor Erntebeginn die Einlagerung bei seiner Landesstelle schriftlich anzeigen und sicherstellen, dass eine fachkundige Person (**siehe Tz. VI 5**) anwesend sein wird.

c Ganzpflanzen

Bei Ganzpflanzen wird der repräsentative Ertrag in m^3/ha angegeben. Deshalb wird die Mengenermittlung durch **volumetrische Vermessung** vorgenommen.

Für die volumetrische Vermessung sind die in der **Anlage IX** beigefügten Hinweise zu beachten. Der Erzeuger muss 3 Arbeitstage vor Erntebeginn die Einlagerung bei seiner Landesstelle schriftlich anzeigen und sicherstellen, dass eine fachkundige Person (**siehe Tz. VI 5**) anwesend sein wird.

5 Fachkundige Person

Die Einlagerung, Denaturierung und die Mengenfeststellung (Verwiegung oder volumetrische Vermessung) **muss** in Anwesenheit einer durch die BLE zugelassenen fachkundigen Person erfolgen. Der Erzeuger darf mit der Einlagerung, Denaturierung und Mengenermittlung nicht beginnen, ohne dass eine fachkundige Person anwesend ist, die über das Verfahren einen Bericht bzw. ein Protokoll gemäß **Anlage IX** erstellt.

Die Hinzuziehung einer fachkundigen Person ist verpflichtend. Mengenfeststellungen, bei denen eine fachkundige Person nicht beteiligt war, werden von der zuständigen Landesstelle **nicht anerkannt**. Bei fehlender Mengenfeststellung ist der Nachweis der vollständigen Ernte, Einlagerung und Denaturierung gegenüber der zuständigen Landesstelle nicht erbracht, was u.U. **den Verlust der Stilllegungsprämie/Flächenzahlung** zur Folge hat.

Die fachkundige Person wird in Deutschland auf Bundesebene von der BLE zugelassen. Die BLE nimmt in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Biogas e.V., Freising die Auswahl der geeigneten Personen vor und stellt durch Schulungen bzw. Einweisungen sicher, dass diese fachkundigen Personen über die notwendigen Fachkenntnisse, insbesondere für die Durchführung der volumetrischen Vermessung verfügen.

Eine Liste der verfügbaren fachkundigen Personen wird von der BLE im Vorfeld der Ernte veröffentlicht und ist bei der BLE, Referat 314, Adickesallee 40, 60322 Frankfurt/Main, Tel. 069 – 1564-560 oder 522, Fax: 069 – 1564-793 sowie bei: Fachverband Biogas e.V., Angerbrunnenstr. 12, 85356 Freising, Tel. 08161 – 9846 60, Fax: - 9846 70 erhältlich.

Die anfallenden Kosten, die die fachkundige Person für ihre Hinzuziehung in Rechnung stellt, werden nicht von der BLE oder der Landesstelle übernommen, sondern **sind vom Antragsteller zu tragen**. Es wird darauf hingewiesen, dass die **Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben** (Einlagerungsmitteilung, **siehe Tz. VI 6**) allein beim **Antragsteller** liegt.

6 Einlagerungsmitteilung

Die vollständige Einlagerung, Denaturierung und Mengenermittlung des Erntegutes muss der **Erzeuger** durch Abgabe einer Einlagerungsmitteilung dokumentieren, **die gegenüber der zuständigen Landesstelle** abzugeben ist. Der **Aufkäufer** ist zur fristgerechten Abgabe einer Kopie der Einlagerungsmitteilung bei der **BLE** verpflichtet. Im einzelnen siehe **Tz. VIII 2**.

Die **Anlage X** ist zu verwenden.

VII **Verarbeitung (Aufkäufer und Endverarbeiter als Betreiber der Biogasanlage)**

1 Endverarbeitung

Die Endverarbeitung ist eine Hauptpflicht i. S. von Art. 20 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 2220/85. Erfolgt keine Endverarbeitung, verfällt die Sicherheit zu 100%. Die Flächenzahlung bleibt davon unberührt.

Die Endverarbeitung ist erfolgt, wenn die in das Silo eingelagerte Menge zu Biogas verarbeitet worden ist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des vom Aufkäufer und Endverarbeiter als Betreiber der Biogasanlage unterschriebenen Bestandsbuches (**Anlage XI**) in Kopie bei der BLE, **das von der BLE auf Plausibilität geprüft wird**. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich bestätigt.

Der Betreiber der Biogasanlage ist verpflichtet, die Verarbeitung des konkret abgelieferten, also denaturierten und in das Silo eingelagerten, Ausgangserzeugnisses (Cofermentat) nachzuweisen. Bei der Verarbeitung in Biogasanlagen gilt aus Kontrollgründen das Nämlichkeitsprinzip, d.h. ein **äquivalenter Tausch** der abgelieferten Ware (denaturiertes Ausgangserzeugnis) ist **ausgeschlossen**. Jede Form des Warenaustauschs ist verboten. Ein Handel mit Cofermentat kann auf Antrag von der BLE genehmigt werden.

2 Verarbeitungsfrist

Die Verarbeitungsfrist endet jeweils am 31.07. des 2. Jahres, das auf das Jahr der Ernte folgt.

Die Verarbeitungsfrist ist eine Nebenpflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 VO (EWG) 2220/85. **Ein Verstoß gegen diese Pflicht hat in jedem Fall den Verfall von 15 % der Sicherheit zur Folge**. Darüber hinaus verfallen pro Tag der Fristüberschreitung **weitere 2 %** der Sicherheit.

Davon zu unterscheiden ist die Vorlage der Verarbeitungsnachweise. Hierfür wurde in der VO(EG) Nr. 2461/99 keine Frist geregelt.

In diesem Fall gelten die Regelungen der horizontalen VO (EWG) Nr. 2220/85 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheit für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gemäß Art. 28 Abs. 1 beträgt die Frist zur Vorlage der für die Freigabe der Sicherheit erforderlichen Nachweise 12 Monate nach Ablauf der für die Erfüllung der Hauptpflicht festgesetzten Frist.

Wird diese Frist überschritten, verfällt die gestellte Sicherheit zu 100%.

Eine **Verarbeitung „im Vorgriff“ auf die neue Ernte ist nicht zulässig.**

3 Öffnungsanzeige

Der Betreiber der Biogasanlage zeigt das erstmalige Öffnen des Silos der BLE drei Arbeitstage im Voraus schriftlich an (**siehe Tz. VIII 3**), wobei diese Frist in Absprache mit der BLE im Einzelfall verkürzt werden kann. Die **Anlage XII** ist zu verwenden. Erst mit ordnungsgemäßer Vorlage der Öffnungsanzeige gegenüber der BLE, kann mit der Entnahme von Cofermentat unmittelbar begonnen werden. Der Beginn der Verarbeitung setzt die Anwesenheit des BLE-Prüfers nicht voraus.

4 Enderzeugnis: Biogas

Einzig zulässiger Endverwendungszweck im Rahmen der vorliegenden Verwendungskontrolle ist die Verarbeitung des denaturierten Ausgangserzeugnisses durch Fermentierung zu Biogas.

Kann die Verarbeitung zu Biogas nicht erfolgen, so sind die Gründe hierfür vor Ablauf der Verarbeitungsfrist glaubhaft darzulegen. Im Einzelfall kann einer Änderung des Endverwendungszwecks unter der Bedingung, dass eine ordnungsgemäße Kontrolle möglich ist, zugestimmt werden. Die Verarbeitungsfrist verlängert sich bei der Änderung des Endverwendungszwecks nicht.

Im Falle einer Änderung des Endverwendungszwecks ist für die Verarbeitungskontrolle ausschließlich das Merkblatt der BLE „Verwendungskontrolle nachwachsende Rohstoffe (**siehe V. 4.1**), Dezember 2000“ heranzuziehen.

5 Bestands- und Verarbeitungsbuch

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des im Anbau- und Abnahmevertrag benannten Ausgangserzeugnisses ist der Betreiber der Biogasanlage verpflichtet, eine eigenständige **Bestands- und Verarbeitungsbuchhaltung** zu führen (**Anlage XI**). **Artikel 20 der VO und § 20** der Flächenzahlungs-Verordnung gelten entsprechend:

Artikel 20 Satz 2 Buchstabe a und b der VO schreibt Mindestaufzeichnungen vor. Anzugeben sind die Mengen aller erzeugten, zur Verarbeitung in der Biogasanlage bestimmten und tatsächlich verarbeiteten Ausgangserzeugnisse (Buchstabe a, 1. Gedankenstrich, Buchstabe b, 1. und 2. Gedankenstrich der VO).

Um die monatlich verarbeiteten Mengen einfach feststellen zu können, ist es notwendig, das noch vollständig vorhandene Silo in regelmäßige Abschnitte zu unterteilen und diese Abschnitte dauerhaft zu markieren. Die Abschnitte sollten möglichst dem monatlichen Verbrauch angepasst sein.

Das Bestandsbuch wurde in der neuen Fassung durch Angaben zur eingesetzten Gülle sowie weiterer Cofermentate erweitert und ist in der neu verfassten Form **ab Ernte 2002** zu führen.

6 Aufbewahrungspflichten

Zu Kontrollzwecken müssen mindestens folgende Aufzeichnungen und Unterlagen in **übersichtlicher** Art und Weise **im Betrieb** des Betreibers der Biogasanlage zur Verfügung stehen:

- Kopie des Anbau- und Abnahmevertrages,
- Wareneingangsbelege (Lieferschein etc.)
- bei **Körnermais**: Belege über die Beschaffenheitsfeststellungen (z.B. Atteste, Ausdrucke etc.), **Wiegescheine**,
- bei **Corn Cob Mix und Ganzpflanzen**: Ergebnis der volumetrischen Vermessung (z.B. Kopie der Einlagerungsmitteilung) **bzw.**
- **Bestands- Verarbeitungsbuch**.

In § 20 der Flächenzahlungs-Verordnung wurde ergänzend vorgeschrieben, dass diese Aufzeichnungen **mindestens monatlich** zu erfolgen haben.

Wird bei Kontrollen der BLE festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen in prüfbarer Form nicht oder nur unvollständig vorliegen und damit der Nachweis der vollständigen Verarbeitung des denaturierten Ausgangserzeugnisses in der Biogasanlage nicht belegbar und nachvollziehbar sind, verfällt die **Sicherheit**.

7 Verarbeitungserklärung

Vorlage des unterschriebenen Bestands- und Verarbeitungsbuches bei der BLE durch den Betreiber der Biogasanlage (**siehe Tz. VIII 4**). Die **Anlagen XIII und XI** sind zu verwenden.

VIII **Mitteilungspflichten (Übersicht)**

Für die in Artikel 13 Abs. 4 der VO vorgeschriebenen Mitteilungen sind die in der BLE-Bekanntmachung vorgesehenen Muster zu verwenden (§ 31 Abs. 2 der Flächenzahlungs-Verordnung).

1 Ernteanzeige

Der Beginn der Ernte ist von dem Erzeuger der zuständigen Landesstelle schriftlich (auch als Fax) mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht und wird der Landesstelle dadurch die Kontrolle nicht ermöglicht, verliert der Erzeuger u.U. die Stilllegungsprämie/Flächenzahlung. **Anlage VIII** ist zu verwenden.

2 Einlagerungsmitteilung

- **Aufkäufer**

Die **Einlagerungsmitteilung** des Erzeugers für Winterraps, Winterrüben und Erbsen, muss in Kopie bis spätestens **15. September** vom Aufkäufer bei der BLE vorliegen. Sie enthält die durch volumetrische Vermessung (durch eine von der BLE zugelasse-

nen fachkundigen Person) oder Verwiegung (auf einer von der BLE zugelassenen Waage, Anlage VII und VIIa zum Merkblatt) festgestellte Menge des eingelagerten Erntegutes. Die Einlagerungsmitteilung ist vom Erzeuger und der Biogasanlage zu unterzeichnen.

Erfolgt die **Einlagerung** nach dem 15. August, kann die Kopie der **Einlagerungsmitteilung** noch bis spätestens 15. November der BLE vorgelegt werden.

Im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen muss die Kopie der Mitteilung bis spätestens **15. November** (bei Einbringungen nach diesem Datum noch spätestens bis zum 30. November) bei der BLE vorliegen. **Werden die o.a. Vorlagefristen überschritten, verfallen 15% der Sicherheit.**

Fallen die genannten Stichtage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sich die Vorlagefrist nicht. Der Aufkäufer trägt das Risiko der Übermittlung. Er kann sich daher z.B. nicht auf lange Postlaufzeiten oder Verlust auf dem Postweg berufen. Die fristgerechte Vorlage der Einlagerungsmitteilung bei der zuständigen Landesstelle reicht zur Fristwahrung bei der BLE nicht aus. Das Risiko der Übermittlung kann der zuständigen Landesstelle nicht übertragen werden. Zur Fristwahrung können die Mitteilungen per Fax an die BLE übermittelt werden.

- **Erzeuger**

Der Erzeuger muss die Einlagerungsmitteilung im Original **bei der zuständigen Landesstelle einreichen**. Diese Meldung entspricht Artikel 10 der VO. Die **Stillegungsprämie wird nicht ausgezahlt, bis die Einlagerungsmitteilung bei der zuständigen Landesstelle eingereicht wurde** (vergl. Artikel 12 a der VO).

- Jede Mitteilung ist gegenüber der BLE und der zuständigen Landesstelle anhand der „Mitteilung über die Einlagerung“ (**Anlage X und Xa**) zu machen. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Nachfristen (15. bzw. 30. November).

Die Vorlage der Mitteilungen soll möglichst kurz nach der Ernte erfolgen, um die Bearbeitung und den Auszahlungstermin nicht zu gefährden.

- Stellt die Landesstelle ein Unterschreiten des Mindestertrages fest und fordert sie den Erzeuger zu **ergänzender Einlagerung** auf, so ist für diese ergänzende **Einlagerung** eine gesonderte **Einlagerungsmitteilung** vorzulegen. Auf der ergänzenden **Einlagerungsmitteilung** ist das Feld „Nachmeldung wegen Erfüllung der ergänzenden **Einlagerung**“ anzukreuzen. Zusätzlich ist die schriftliche Aufforderung der Landesstelle bzw. deren Aufforderung zur ergänzenden **Einlagerung** beizufügen. Nur in diesen Fällen ist der Aufkäufer nicht an die Stichtage zur Vorlage der **Einlagerungsmitteilung** gebunden. Die Mengenermittlung der ergänzenden Einlagerung erfolgt, wie bereits unter **Tz. VI4** erläutert, als volumetrische Ermittlung bei Ganzpflanzen, wobei auch in diesem Fall die Anwesenheit der fachkundigen Person unerlässlich ist bzw. Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage bei Körnergetreide, Körnermais und 00-Raps. **Die ergänzende Einlagerung muss in dem gleichen bzw. in einem separaten Silo denaturiert werden.**

3 Öffnungsanzeige

Der Betreiber der Biogasanlage als Endverarbeiter muss das erste Öffnen des Silos der BLE drei Arbeitstage im Voraus anzeigen. Ein Muster für die Anzeige ist als **Anlage XII** beigefügt. Die Anzeige sollte möglichst mittels Telefax erfolgen. Die BLE behält sich Prüfungen vor. Mit der Siloöffnung und dem Einbringen des Cofermentats in den Fermenter kann auch in Abwesenheit eines BLE Prüfers begonnen werden.

Wird die erste Öffnung des Silos der BLE nicht fristgerecht mitgeteilt, und ist dadurch eine ordnungsgemäße Kontrolle der Verarbeitung nicht möglich, so verfällt die gesamte Sicherheit.

4 Verarbeitungserklärung

Die Mitteilung der Endverarbeitung zu Biogas erfolgt durch Vorlage des Bestands- und Verarbeitungsbuches (**Anlage XI**), sowie des Verarbeitungsnachweises des Endverarbeiters bei der BLE (**Anlage XIII**).

IX Freigabe der Sicherheit

Die Freigabe der Sicherheit ist nach Maßgabe der **Anlage XIII** zu beantragen.

Falls der Anbau- und Abnahmevertrag geändert oder aufgelöst wurde, ist mit dem Freigabeantrag eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Landesstelle vorzulegen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der Betreiber der Biogasanlage als Aufkäufer/(Endverarbeiter der BLE den Nachweis erbringt, das Ausgangserzeugnis zu Biogas verarbeitet zu haben. **Der Nachweis ist durch Vorlage des unterschriebenen Bestandsbuches zu führen.** Kann der Nachweis für die Verwendung der gesamten eingelagerten und denaturierten Erntemenge des Ausgangserzeugnisses zu Biogas nicht erbracht, oder binnen 12 Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist der BLE nicht vorgelegt werden, verfällt die Sicherheit.

März 2002

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ☎ 069-1564-
Referat 314
60631 Frankfurt/ Main

560 (Frau Bausch)
554 (Herr Körner)
522 (Frau Pless)